

KURZERLÄUTERUNG

zur

90. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

und zum

BEBAUUNGSPLAN NR. 201

“SONDERGEBIET FREIFLÄCHEN-PHOTOVOLTAIK“

der

GEMEINDE GEESTE
Ortsteil Dalum

Landkreis Emsland

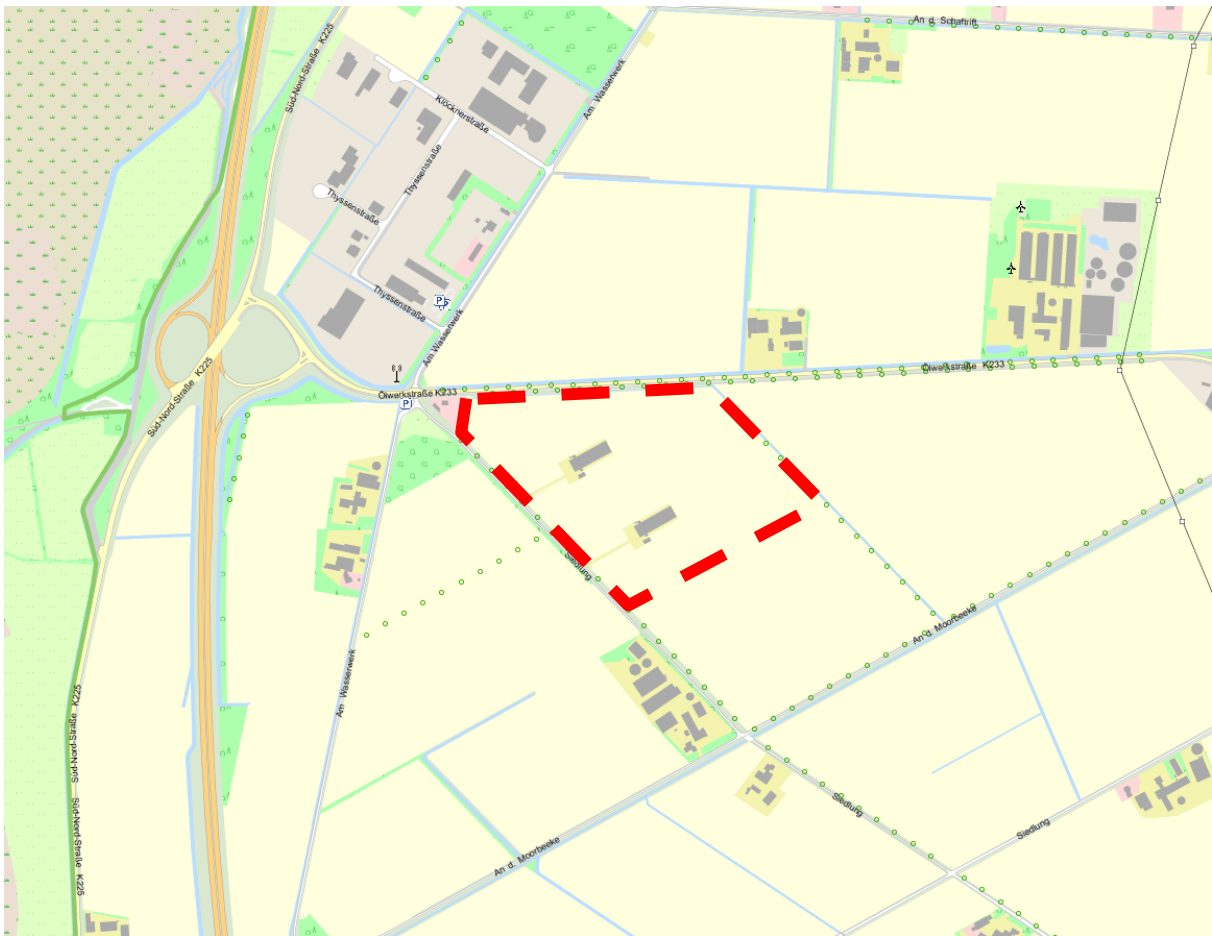


Abbildung 1: Übersichtskarte (NLWKN 2024, unmaßstäblich)

INHALTSVERZEICHNIS:

TEIL I: ZIELE, GRUNDLAGEN UND INHALTE DER BEBAUUNG	4
1. ALLGEMEINES	4
2. LAGE, GRÖÖE UND DERZEITIGER PLANUNGS- UND NUTZUNGSZUSTAND	4
3. ÜBERGEORDNETE PLANUNGSAUSSAGEN.....	5
3.1. LANDES-RAUMORDNUNGSPROGRAMM NIEDERSACHSEN	5
3.2. REGIONALES RAUMORDNUNGSPROGRAMM (RROP 2021).....	6
3.3. LANDSCHAFTSRAHMENPLAN (LRP) LANDKREIS EMSLAND	8
3.4. FLÄCHENNUTZUNGSPLAN	8
3.5. BEBAUUNGSPLAN NR. 200, 6. ÄNDERUNG	8
3.6. AMPRION GMBH - NEUBAU VON HÖCHSTSPANNUNGSLEITUNGEN (ERDKABEL).....	8
4. ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG (PLANERFORDERNIS/PLANINHALT/ STANDORT)	10
4.1. STANDORTBEGRÜNDUNG/PLANUNGSANLASS	10
4.2. AUFGABEN DES BEBAUUNGSPLANES	12
5. EINWIRKUNGEN, AUSWIRKUNGEN, ZU BERÜCKSICHTIGENDE BELANGE, ABWÄGUNG ZUM UMWELTBERICHT	12
5.1. BELANGE DES NATURSCHUTZES	12
5.2. BELANGE DER VER- UND ENTSORGUNG	14
5.2.1. STROM	14
5.2.2. OBERFLÄCHENENTWÄSSERUNG.....	14
5.2.3. TRINKWASSERVERSORGUNG/ABWASSERENTSORGUNG.....	14
5.2.4. ABFALLENTSORGUNG.....	14
5.2.5. LÖSCHWASSERVERSORGUNG, BRANDSCHUTZ	15
5.3. BELANGE DER INFRASTRUKTURVERSORGUNG	15
5.4. BELANGE DES IMMISSIONSSCHUTZES (EMISSIONEN / IMMISSIONEN)	15
5.5. REFLEXION / BLENDUNG AUF UMLIEGENDE VERKEHRSFLÄCHEN	15
5.6. BELANGE DES VERKEHRS.....	15
5.6.1. ÄUßERE ERSCHLIEßUNG, AUSWIRKUNG AUF VORHANDENE STRABEN.....	15
5.6.2. INNERE ERSCHLIEßUNG	16
5.7. BELANGE DES DENKMALSCHUTZES.....	16
5.8. BELANGE DES BODENSCHUTZES.....	17
5.9. BELANGE DER BUNDESWEHR/KAMPFMITTEL	18
5.10. BELANGE DES KLIMASCHUTZES	19
6. DARSTELLUNG IM RAHMEN DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG.....	19
7. FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES NR. 201 „SONDERGEBIET FREIFLÄCHEN-PHOTOVOLTAIK“	19
8. SPARSAMER UMGANG MIT GRUND UND BODEN.....	19
TEIL II UMWELTBERICHT	21
Referenzliste der Quellen	21
TEIL III: ABSCHLIEßENDE ABWÄGUNG UND VERFAHREN	23
1. ABWÄGUNG ZU DEN EINZELNEN STELLUNGNAHMEN	23
2. VERFAHREN.....	23

ABBILDUNGSVERZEICHNIS:

Abbildung 1: Übersichtskarte (NLWKN 2024, unmaßstäblich)	1
Abbildung 2: Luftbild (NLWKN 2024, unmaßstäblich)	5
Abbildung 3: Auszug aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Emsland (unmaßstäblich)	6
Abbildung 4: Detailkarte G der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2010 (Sachlicher Teilabschnitt Energie 2014) mit der Lage des Vorranggebietes „Leitungstrassen“ (Korridor)	7
Abbildung 5: Ausschnitt aus der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 200.....	8
Abbildung 6: Ausschnitt aus dem Übersichtsplan 1:25.000 von SP089 bis SP106, Anlage C1.2, Blatt 4 von 4 (Amprion 2023)	9
Abbildung 7: Ausschnitt aus dem Lage-/Rechtserwerbsplan 1:2.000 von SL091_0+000 bis SL093_1+100, Anlage C2.2, Blatt 42 von 49 (Amprion 2023)	9
Abbildung 8: Koordinaten zu den verfüllten Bohrpunkten	18

ANLAGEN:

Werden im weiteren Verfahren ergänzt.

TEIL I: ZIELE, GRUNDLAGEN UND INHALTE DER BEBAUUNG

1. ALLGEMEINES

Bei dem Vorhaben „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik“ (90. Änderung des Flächennutzungsplanes / Bebauungsplan Nr. 201) handelt es sich um die Entwicklung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen im Außenbereich der Gemeinde Geeste, Ortsteil Dalum im Auslaufbereich zweier bestehender Stallanlagen für Legehennen (B-Plan Nr. 200, 6. Änderung). Hier soll folglich eine „Doppelnutzung“ erfolgen. Der Änderungs- / Geltungsbereich weist eine Gesamtfläche von rund 14,8 ha auf. Die Fläche befindet sich im Eigentum des Vorhabenträgers.

Die erzeugten Strommengen sollen betriebsintern verbraucht, angrenzenden Firmen bereitgestellt und/oder in das öffentliche Stromnetz eingespeist werden.

Die Anlage besteht aus reihig angeordneten, aufgeständerten Solarmodulen. Hinzu kommen erforderliche Nebeneinrichtungen wie Wechselrichter, Kameramasten, Leitungen und Zäune. Weiterhin zulässig bleiben die Auslaufbereiche für die Legehennen, die notwendige Erschließung für die Stallanlagen und die notwendige Nebenanlagen.

Die Module werden in einem fest definierten Winkel zur Sonne angeordnet und auf Stahl- bzw. Aluminiumgestellen aufgeständert. Die Gestelle werden in den unbefestigten vorhandenen Untergrund gerammt; somit wird die Versiegelung innerhalb des Plangebiets minimiert.

Der Bebauungsplan wird auf einer Planunterlage im Maßstab 1:1.000 angefertigt. Die Planunterlage wird im weiteren Verfahren durch das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN); Regionaldirektion Osnabrück-Meppen - Katasteramt Lingen zur Verfügung gestellt. Der Planausschnitt beinhaltet einen Teilbereich der Gemeinde Geeste, Gemarkung Dalum, Flur 42.

2. LAGE, GRÖÖE UND DERZEITIGER PLANUNGS- UND NUTZUNGSZUSTAND

Die Planfläche befindet sich am östlichen Rand des Ortsteiles Dalum in der Gemeinde Geeste. In alle Himmelsrichtungen schließen landwirtschaftliche Nutzflächen und/oder linienhafte Gehölzstrukturen an. Richtung Norden angrenzend befindet sich die Kreisstraße 233 („Ölwerkstraße“) und westlich verläuft die Gemeindestraße „Siedlung“. Der Geltungsbereich selbst stellt landwirtschaftliche Nutzfläche (Auslaufflächen für die Legehennenhaltung) dar und umschließt zusätzlich die dazugehörigen Stallanlagen der Legehennenhaltung. Zusätzlich befinden sich hier einige verfüllte ehemalige Ölbohrungen. Umliegend befinden sich in einiger Entfernung zahlreiche Hofstellen und Gewerbe- / Industriebetriebe, sowie im Westen die Bundesautobahn 31. Es liegt hier also bereits eine hohe Belastungssituation vor.



Abbildung 2: Luftbild (NLWKN 2024, unmaßstäblich)

Die Größe des Geltungsbereiches beträgt etwa 14,8 ha. Das Gelände kann als eben bezeichnet werden. Die Geländehöhe bewegt sich zwischen 19,0 m und 20,0 m NHN. Im Rahmen der Aufstellung der 90. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Geeste wird eine Sonderbaufläche (S) gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 dargestellt. Im Parallelverfahren wird hieraus im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 201 im Wesentlichen ein „Sonstiges Sondergebiet“ (SO) gemäß § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik“ festgesetzt. Die Lage des Geltungsbereiches ist den Abbildungen 1 und 2 zu entnehmen.

3. ÜBERGEORDNETE PLANUNGSAUSSAGEN

3.1. Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen

Das Landesraumordnungsprogramm legt Ziele der Raumordnung fest, die der Erfüllung der in § 1 des Nds. Gesetzes der Raumordnung und Landesplanung gestellten Aufgaben und der Verwirklichung der Grundsätze des § 2 des Raumordnungsgesetzes des Bundes dienen. Die Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen in der Fassung vom 26. September 2017 (Veröffentlichung im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt (Nds. GVBl. Nr. 20/2017, S. 378)) wurde in Teilen 2022 geändert. Die Änderungsverordnung vom 7. September 2022 ist am 17.09.2022 in Kraft getreten (Nds. GVBl. Nr. 29/2022, S. 521; berichtigt Nds. GVBl. Nr. 10/2023, S. 103). Die aktuelle Fassung des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) ergibt sich demnach aus der Neubekanntmachung 2017 und der Änderungsverordnung von 2022 im Vergleich. Die Niedersächsische Landesregierung hat in ihrer Kabinettsitzung vom 25.07.2023 zudem bereits beschlossen, das Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) fortzuschreiben. Die Ziele des Landes-Raumordnungsprogrammes werden gem. § 6 Abs. 1 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz in den Regionalen Raumordnungsprogrammen konkretisiert.

3.2. Regionales Raumordnungsprogramm (RROP 2021)

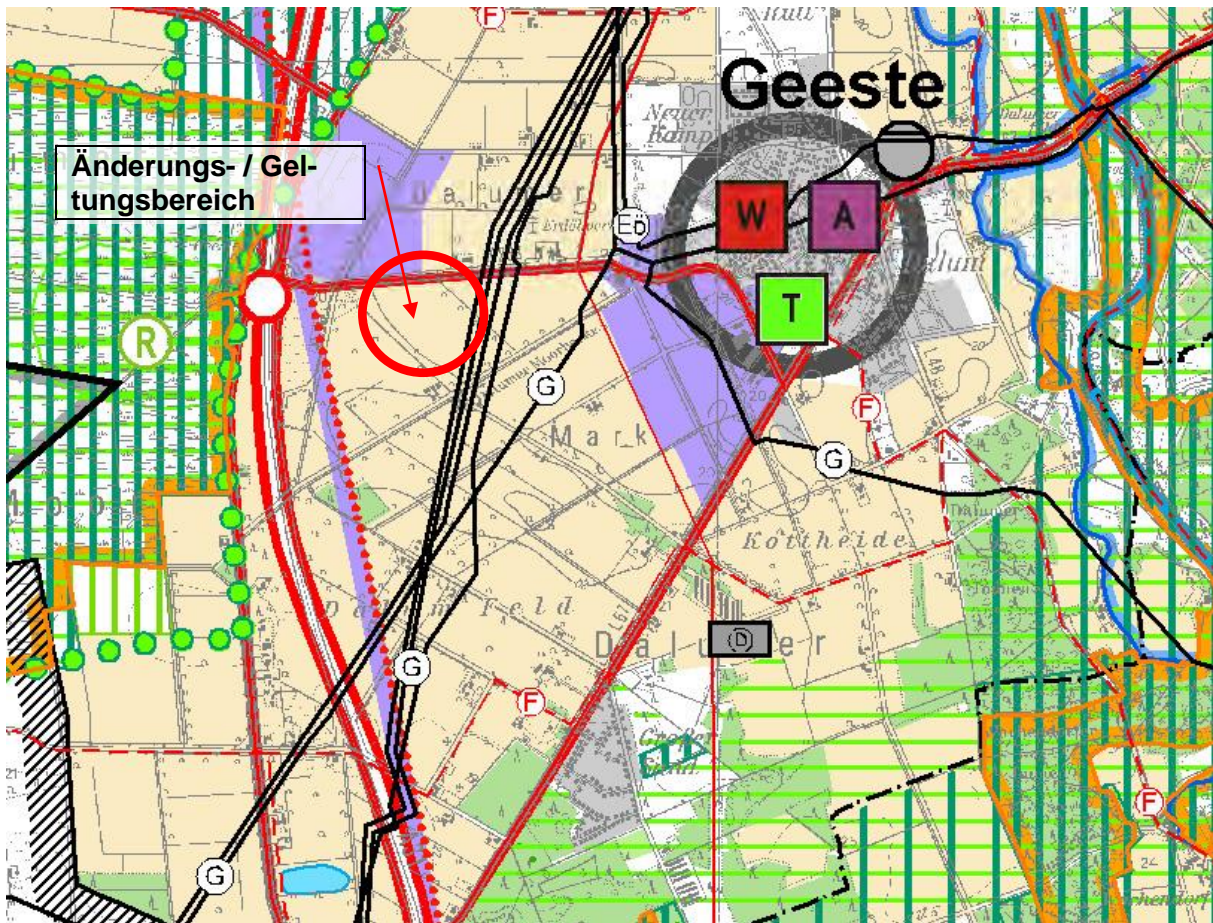
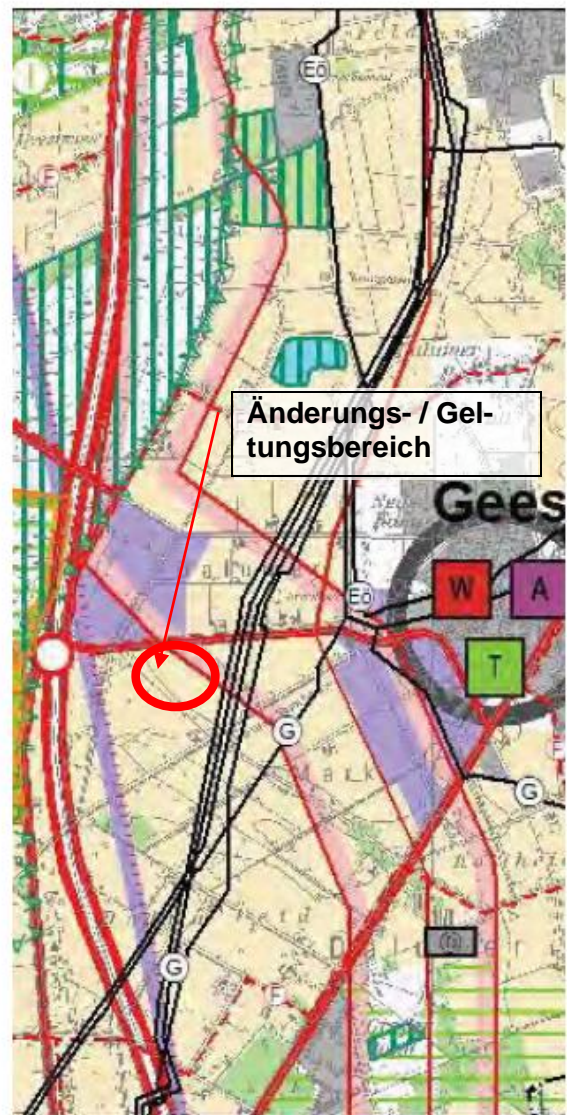
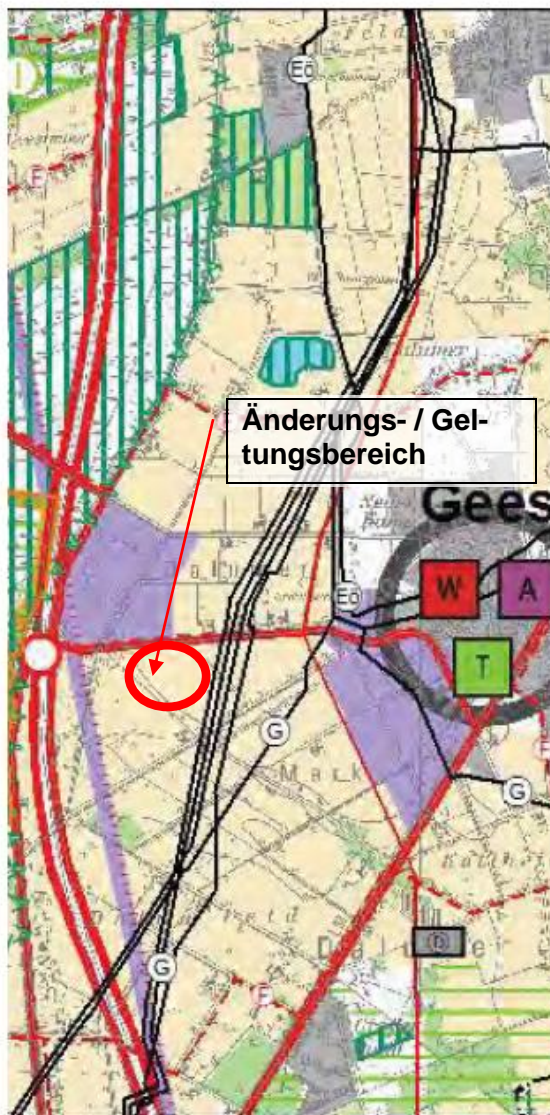


Abbildung 3: Auszug aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Emsland (unmaßstäblich)

Nach dem zeichnerischen Teil des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Emsland (2010) liegt der Geltungs-/Änderungsbereich in einem Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft – auf Grund hohen Ertragspotenzials (Textziffer 3.7 02).

Die Darstellung „Vorbehaltsgebiet“ hat keine strikte Bindungswirkung für die Gemeinde. Unter Einhaltung der Abwägungsgrundsätze und gesetzlichen Bestimmungen ist eine Abweichung möglich. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für eine Bebauung wird vorrangig auf Flächen vorgenommen, die eine sinnvolle städtebauliche Entwicklung in der Gemeinde Geeste ermöglichen. Mit der hier vorliegenden Planung wird die Doppelnutzung im Auslaufbereich einer bestehenden Tierhaltungsanlage für Legehennen erreicht. Somit wird auch die Überplanung freier landwirtschaftlicher Nutzfläche vermieden.

Im RROP 2010 des Landkreises Emsland ist Dalum als Standort mit der zentralörtlichen Funktion eines Grundzentrums festgelegt worden. Es wird die besondere Entwicklungsaufgabe Tourismus sowie die Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten zugewiesen. Auch in den Gemeinden und Gemeindeteilen der Standorte der Mittel- und Grundzentren sind zur Aufrechterhaltung einer flächendeckenden Grundversorgung im erforderlichen Maße Wohn- und Gewerbebauland sowie Infrastruktureinrichtungen bauleitplanerisch auf der Grundlage der Bevölkerungsentwicklung bereitzustellen.



RROP 2010 Landkreis Emsland

Neue Darstellung



Abbildung 4: Detailkarte G der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2010 (Sachlicher Teilabschnitt Energie 2014) mit der Lage des Vorranggebietes „Leitungstrassen“ (Korridor)

Der Geltungsbereich dieser Bauleitplanung grenzt unmittelbar südwestlich an dem im Zuge der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2010 (Sachlicher Teilabschnitt Energie 2014) dargestellten Vorranggebiet „Leitungstrassen“ (Korridor). Auswirkungen auf mögliche Planungen werden nicht gesehen.

Darüber hinaus liegt das Plangebiet angrenzend an einem Alternativkorridor der Höchstspannungskabelleitung A-Nord (380-kV-Höchstspannungsgleichstromkabelverbindung Emden-Ost - Osterath (A-Nord), Bl. 7002). Die Entscheidung über den genauen Korridorverlauf wird von der Bundesnetzagentur nach Durchführung weiterer Untersuchungen und eines Beteiligungsverfahrens getroffen. Weitere Planungen in diesem Raum betreffen das geplante Höchstspannungskabel Hanekenfähr-DolWin 4, Bl. 7003 sowie das geplante Höchstspan-

nungskabel Hanekenfähr BorWin 4, Bl. 7004. Auswirkungen auf mögliche Planungen werden nicht gesehen.

3.3. Landschaftsrahmenplan (LRP) Landkreis Emsland

Der Änderungs- bzw. Geltungsbereich dieser Änderung sind im Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Emsland mit keiner Darstellung versehen.

3.4. Flächennutzungsplan

Im Rahmen der 90. Änderung des Flächennutzungsplanes wird dieser an den Bebauungsplan Nr. 201 „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik“ angepasst. Der Bebauungsplan wird folglich gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

3.5. Bebauungsplan Nr. 200, 6. Änderung

Im Rahmen der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 200 „Sondergebiet Tierhaltungsanlagen“ (einfacher Bebauungsplan gem. § 30 Abs. 3 BauGB) wurden innerhalb des durch diese Bauleitplanung in Anspruch genommenen Flurstück zwei Baufenster für Tierhaltungsanlagen platziert. Diese beiden Baufenster Nr. 107.1 und Nr. 107.2 werden durch diese Bauleitplanung nicht überplant bzw. bleiben von der Sonderbaufläche bzw. dem Sonstigen Sondergebiet auspart.

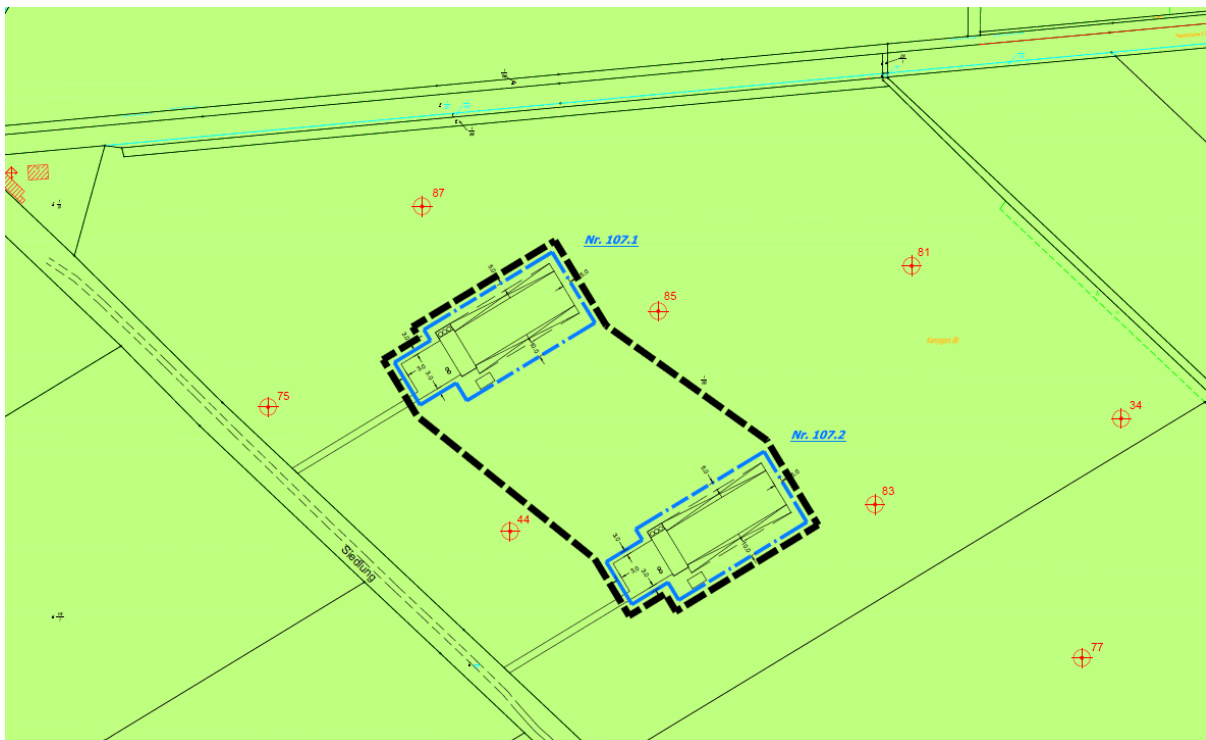


Abbildung 5: Ausschnitt aus der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 200

3.6. Amprion GmbH - Neubau von Höchstspannungsleitungen (Erdkabel)

Die Höchstspannungsleitung A-Nord wird voraussichtlich als erstes großes Gleichstromerdkabel im Jahr 2027 in Betrieb gehen. Neben der Gleichstromverbindung A-Nord werden die beiden Offshore-Netzanbindungssysteme DolWin4 und BorWin4 auf 100 Trassenkilometern größtenteils im Emsland parallel verlaufen. Hierzu werden alle drei Vorhaben in einem ge-

meinsamen Planfeststellungsverfahren genehmigt. DolWin4 und BorWin4 sollen im Jahr 2028 fertiggestellt werden.

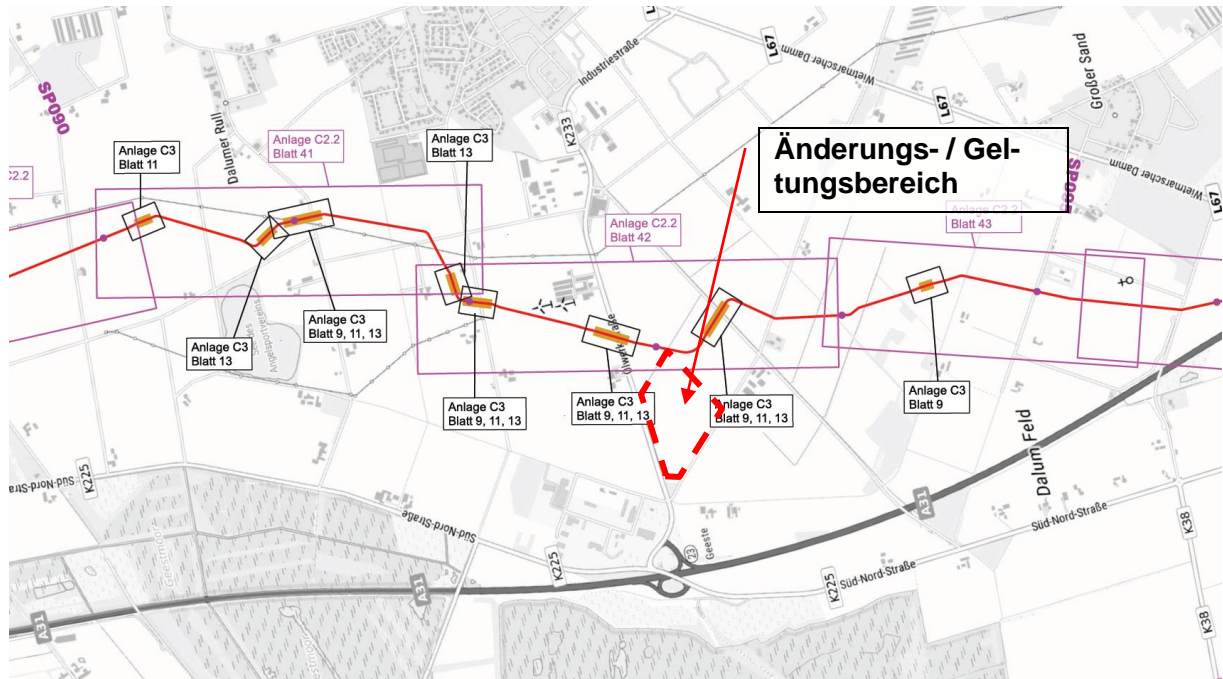


Abbildung 6: Ausschnitt aus dem Übersichtsplan 1:25.000 von SP089 bis SP106, Anlage C1.2, Blatt 4 von 4 (Amprion 2023)

Gemäß den aktuell vorliegenden Planungen (Datenabfrage April 2024 auf <https://a-nord.amprion.net/Mediathek/Antragsunterlagen-§21/>, Übersichtsplan 1:25.000 von SP089 bis SP106, Anlage C1.2, Stand März 2023) verlaufen zukünftig vier parallele Höchstspannungsleitungen unmittelbar östlich des Geltungsbereiches. Es handelt sich hierbei um das BBPIG-Vorhaben Nr. 1 A-Nord (Emden – Osterath; Systeme A und B), das BBPIG-Vorhaben Nr. 78 – DolWin 4 (Grenzkorridor II – Hanekenfähr) und das BBPIG-Vorhaben Nr. 79 – BorWin 4 (Grenzkorridor II – Hanekenfähr).

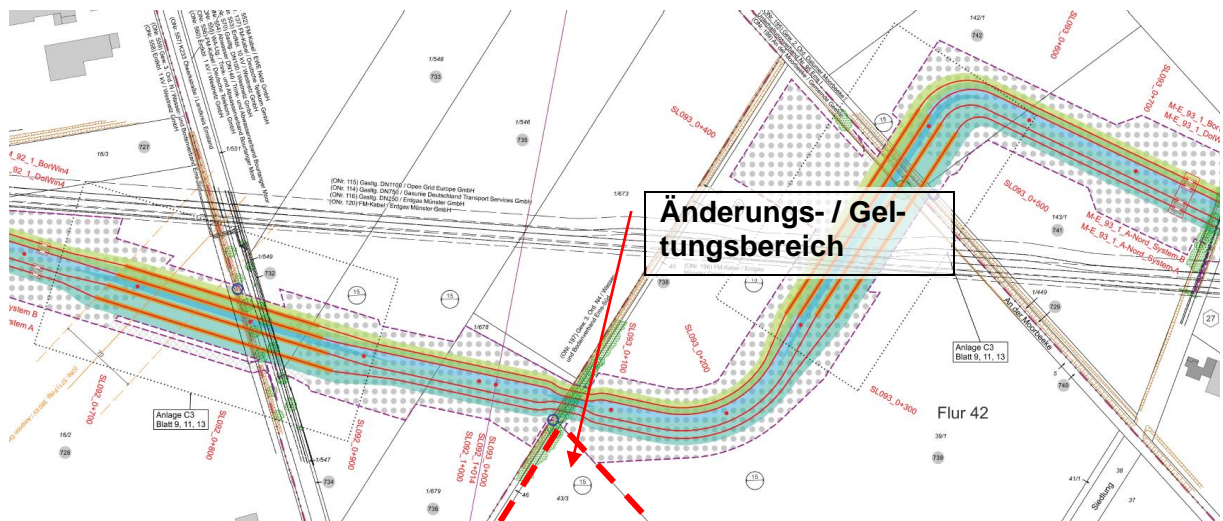


Abbildung 7: Ausschnitt aus dem Lage-/Rechtserwerbsplan 1:2.000 von SL091_0+000 bis SL093_1+100, Anlage C2.2, Blatt 42 von 49 (Amprion 2023)

4. ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG (PLANERFORDERNIS/PLANINHALT/ STANDORT)

4.1. Standortbegründung/Planungsanlass

Planungsanlass ist der Antrag des Grundstückseigentümers bzw. Vorhabenträgers zur Aufstellung eines Bebauungsplans. Das Planungsziel besteht darin, die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage im Bereich einer bestehenden Auslaufläche für Legehennen durch einen Bebauungsplan sowie die dazugehörige Flächennutzungsplanänderung (Parallelverfahren) bauleitplanerisch vorzubereiten und somit die geplanten baulichen Anlagen zu sichern.

Mit diesem Vorhaben soll ein Beitrag zum erforderlichen Ausbau der erneuerbaren Energien geleistet werden. Ziel der Bundesregierung ist (mit Inkrafttreten der Änderung des Klimaschutzgesetzes am 31. August 2021) die Treibhausgasneutralität bis 2045 zu erreichen. Bereits 2030 sollen die Emissionen um 65 % gegenüber 1990 gesenkt werden (Bundesregierung 2021). Das Land Niedersachsen hat sich noch strengere Ziele gesetzt und will bereits bis 2040 seinen Energiebedarf zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energien decken (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 3 lit. a) des Niedersächsischen Klimagesetzes). Das Ziel für 2030 entspricht mit 65% dem Wert der Bundesregierung. Dieses Ziel wird nur durch einen starken Ausbau der solaren Stromerzeugung zu erreichen sein. Denn die Solarenergie ist neben der Windkraft die derzeit einzige nachhaltige Energiequelle, die kurzfristig und in größerem Umfang (ausbaufähig) zur Verfügung steht und damit eine schnellere Loslösung von fossilen Energieträgern erlaubt. Beide Formen regenerativer Energieerzeugung – Wind und Sonne – ergänzen sich zudem: „Während Windkraftanlagen im Herbst und Winter den größten Stromertrag einfahren, kann Photovoltaik im Frühjahr und Sommer Höchstleistungen vollbringen“ (KEAN 2022: 1). Die besondere Rolle von Photovoltaikanlagen begründet sich zudem damit, dass diese allgemein über eine ausgereifte Technik verfügen, sich wirtschaftlich betreiben lassen und einen weit höheren Energieertrag je Hektar genutzter Fläche erbringen als bspw. der Energiepflanzenanbau (INSIDE 2020: 25).

Mit niedersächsischen Photovoltaik-Anlagen wurden 2019 3,41 Milliarden Kilowattstunden (kWh) Strom erzeugt. Damit entfielen in dem entsprechenden Jahr ca. nur 3,8 Prozent der Bruttostromerzeugung in Niedersachsen auf Solaranlagen. Die Bedeutung der Solarenergienutzung nahm und nimmt jedoch rasch zu. So wurde ein knappes Zehntel der niedersächsischen Leistungskapazität – 455 MW von rd. 5.100 MW – allein 2021 installiert. Dies ist deutlich mehr als in den Vorjahren und entspricht rund 25.000 neuen Anlagen in einem einzigen Jahr. Für die nächsten Jahre und Jahrzehnte ist in Niedersachsen ein weiterer, kontinuierlicher Ausbau von Photovoltaik-Anlagen vorgesehen: Nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 lit. c) NKlimaG soll die in Niedersachsen installierte Solarstrom-Leistung bis 2035 von derzeit 5,1 Gigawatt (GW) auf 65 GW zunehmen – eine Steigerung um das 13-fache. Um diese Systemwende zu schaffen, muss der jährliche Zubau an installierter Stromerzeugungsleistung in Niedersachsen in den nächsten zwei Jahrzehnten im Durchschnitt rund 3.000 Megawatt (MW) pro Jahr betragen – ein jährlicher Zubau von knapp dem zehnfachen des Zuwachs-Rekordjahres 2021. Auch bundesseitig werden ambitionierte Ausbauziele verfolgt. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2023 sieht vor, deutschlandweit einen jährlichen Zuwachs von ca. 20 GW pro Jahr zu erreichen – mit dem Ziel, bis 2030 eine installierte Gesamtleistung von mindestens 115 GW, bis 2040 von mindestens 400 GW zu erreichen (Nds. Landkreistag/Nds. Städte- und Gemeindebund 2022).

Die Ziele der Regierung sollen nach § 4 Abs. 3 EEG u.a. erreicht werden, durch einen jährlichen Brutto-Zubau von Solaranlagen mit einer installierten Leistung von 4,6 Gigawatt. Nach Schätzungen der Landesregierung wird für den angestrebten Leistungszuwachs von derzeit 0,65 GW auf perspektivisch 15 GW installierter Freiflächen-PV-Leistung eine zusätzliche Fläche von ca. 20.500 ha benötigt; das NKlimaG gibt diese Größenordnung in § 3 Abs. 3 lit. b) vor. Die Fläche, die landesweit bis Ende 2032 für Freiflächen-PV-Anlagen bereitgestellt

werden soll, beträgt 0,47 % der Landesfläche von Niedersachsen und entspricht demnach in etwa der Fläche der Landeshauptstadt Hannover. Dies ergibt je Einwohner*in rund 26 Quadratmeter neuer PV-Anlagen – rund die Hälfte der derzeitigen durchschnittlichen Wohnfläche je Einwohner und Einwohnerin. Hinzu kommen die erforderlichen Flächenkapazitäten auf Dächern.

Die Gemeinde Geeste begegnet den von der Landesregierung festgelegten Zielen unter anderem durch die Analyse und Diskussion von potenziellen Standorten für Freiflächen-PV-Anlagen. Mit dem Beschluss vom 12.10.2023 hat der Rat der Gemeinde Geeste das Konzept der regionalplan & uvp planungsbüro peter stelzer GmbH als Kriterienkatalog festgelegt, nach welchem entsprechende Freiflächen zur Verfügung gestellt werden.

Mithilfe dieses Kriterienkataloges können Vorhaben zur Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen im Gemeindegebiet Geeste einheitlich, transparent und klimabewusst umgesetzt werden. Insgesamt konnten 1,55 % der Gesamtfläche des Gemeindegebietes als potenzielle Gunstflächen (ca. 205,77 ha) identifiziert werden. Davon sind etwa 140,7 ha dem Gunstraum entlang Autobahn und Bahnschienen zuzuschreiben sowie 65,07 ha den Außenflächen der Legehennenställe im Gemeindegebiet. Die Auslaufflächen wurden hinzugenommen, da es sich hierbei um bereits eingezäunte Fläche handelt, die aus der ackerbaulichen Nutzung herausgelöst wurde, jedoch neben der Nutzung als Auslauffläche Potenzial für die Aufnahme von Freiflächen-PV-Anlagen bietet.

Nunmehr wurde für das vorliegende Projekt von dem Vorhabenträger/Landwirt für seine Auslauffläche ein Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplanes gestellt, damit dem Konzept folgend, die planerischen Voraussetzungen für die Errichtung der Freiflächen-PV-Anlage geschaffen werden.

Durch das Vorhaben kann der Vorhabenträger zum einen, einen Beitrag zu den ambitionierten Zielen des Landes Niedersachsen bzw. der Bundesrepublik beitragen und zum anderen einen Teil des benötigten Stroms für seine Tierhaltungsanlagen selbst produzieren, somit die Betriebskosten senken und zusätzlich einen großen Schritt hin zu mehr Autarkie machen. Ergänzend erfolgen Gespräche mit den in den angrenzenden Industrie- und Gewerbegebieten ansässigen Firmen, zur Abgabe der Überschussmengen.

Die vorgesehene Fläche bietet sich aufgrund der direkten Nähe zu den Tierhaltungsanlagen als Verbraucher und der Lage unmittelbar südlich bzw. westlich zu den angrenzenden Industrie- und Gewerbegebieten gelegen an. Es kann das öffentliche Netz entlastet und die Kosten für den Versorger reduziert sowie für den Kunden stabilisiert werden, da Preisschwankungen des Marktes geringer ausfallen. Zudem stellt die Fläche bereits eine Nutzungsform als Legehennenauslauf dar und kann mit dem vorliegenden Vorhaben nun einer weiter Nutzung zugeführt werden. Diese vermeidet durch die Intensivierung der bereits genutzten Fläche nicht nur die Überplanung von weiterer (landwirtschaftlicher) Fläche an anderer Stelle, sondern kann auch für die Tiere einen Schutz vor Greifvögeln bieten. Nach dem Bau und Betrieb ist ein Rückbau der Anlage möglich und eine Rückführung zu einer landwirtschaftlichen Nutzung machbar. Alternativen werden nicht berücksichtigt, da diese weitere Entfernungen mit sich ziehen würden und die Einfachheit der Anbindung an direkte Verbraucher sowie die Doppelnutzung der Legehennenauslauffläche ausschließen würde. Dies würde wiederum die Kosten erhöhen und zudem bedeutsamere landwirtschaftliche Nutzfläche (bspw. Ackerland) beeinträchtigen.

Bei dem Planungsgebiet handelt es sich zudem laut dem Nds. Landkreistag/Nds. Städte- und Gemeindebund (2022) um eine *Fläche mit vorbelastetem, technisch überprägtem Landschaftsbild* (bspw. umliegende Hof- und Gewerbebetriebe) *im Umfeld von Infrastrukturtrasse* (hier: BAB 31 / geplante Erdkabeltrasse) und somit um eine Gunstfläche.

4.2. Aufgaben des Bebauungsplanes

Gem. § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Erforderlich im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB kann auch eine bauleitplanerische Regelung sein, die es ermöglichen soll, einer Bedarfslage gerecht zu werden, die sich zwar noch nicht konkret abzeichnet, aber bei vorausschauender Betrachtung in einem absehbaren Zeitraum erwartet werden kann (OVG Niedersachsen, 17.02.05 - 1 KN 7/04).

Der Bebauungsplan hat als verbindlicher Bebauungsplan der Gemeinde Geeste (Satzung gemäß § 10 BauGB) die Aufgabe, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die bauliche und sonstige Nutzung in seinem Geltungsbereich im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zu schaffen (§ 1 BauGB). Er enthält die hierfür erforderlichen rechtsverbindlichen Festsetzungen und bildet die Grundlage für weitere Maßnahmen zur Sicherung und Durchführung der Planung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (§ 8 Abs. 1 BauGB).

5. EINWIRKUNGEN, AUSWIRKUNGEN, ZU BERÜCKSICHTIGENDE BELANGE, ABWÄGUNG ZUM UMWELTBERICHT

Der § 1 Abs. 5 und Abs. 6 BauGB enthält eine Aufzählung der Leitlinien und Belange, die in der Abwägung – zur Aufstellung der Bauleitpläne – insbesondere zu berücksichtigen sind. In die Abwägung sind auch die „Bodenschutzklausel“ und die „Eingriffsregelung“ nach § 1a Abs. 2 und 3 BauGB einzubeziehen.

5.1. Belange des Naturschutzes

Gem. § 18 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist in der Bauleitplanung über die Vermeidung und den Ausgleich von Eingriffen nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden.

Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem BNatSchG) sind gem. § 1a Abs. 3 BauGB in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind gem. § 15 Abs. 1 BNatSchG zu unterlassen. In der Bauleitplanung ist hierüber gem. § 1a Abs. 3 BauGB im Rahmen der Abwägung zu entscheiden.

Der prägende Biotoptyp innerhalb des Geltungsbereiches ist intensives Grünland (Auslauf- fläche Legehennenhaltung). Diese wird durch linienhafte Gehölzstrukturen in Südwesten und Nordosten sowie Norden umrandet, sodass eine direkte Einsicht und somit ein größerer Einfluss auf das Landschaftsbild reduziert wird. Zusätzlich wird der Geltungsbereich durch die geplante Eingrünung aus der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 200 nahezu vollständig durch einen standortgerechten Gehölzstreifen eingefasst.

Dem Vermeidungsgrundsatz wird insoweit entsprochen, dass ein ökologisch nicht wertvoller Standort gewählt wurde, da es sich hierbei um einen Auslauf für Legehennenhaltung handelt. Dieser wird durch die Ramppfähle der Photovoltaik-Anlage zudem nur marginal versiegelt. Im Weiteren Verfahren wird eine detaillierte Eingriffsbilanzierung erstellt.

Unter Berücksichtigung des Vorhergesagten gelangt die Gemeinde Geeste zu der Überzeugung, dass der Eingriff an dieser Stelle nicht so schwerwiegend ist, als dass hier auf die Darstellung als Sonderbaufläche (S) bzw. Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes (SO) mit der Zweckbestimmung „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik“ verzichtet werden müsste. Im vorliegenden Fall ist die künftige Nutzung nicht ohne einen Eingriff in Natur und Land-

schaft zu verwirklichen, so dass es sich hier um einen unvermeidbaren Eingriff handelt. Dieser ist jedoch gering und entsprechend seiner Wertigkeit im Rahmen der Planung zu berücksichtigen. Unvermeidbare Eingriffe sind gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG vorrangig auszugleichen. In der Bauleitplanung ist auch hierüber gem. § 1a Abs. 3 BauGB im Rahmen der Abwägung zu entscheiden.

Auf die Erstellung eines Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) wird verzichtet, da dessen Inhalte vollumfänglich Teil des Umweltberichtes sind (dann Teil II der Begründung).

Artenschutz

Es wurde für die Tierhaltungsanlagen mit Auslaufläche für Legehennenhaltung (Bebauungsplan Nr. 200, 6. Änderung), welche nun zusätzlich die Fläche für die Errichtung der geplanten Freiflächen-PV darstellt, bereits eine artenschutzrechtliche Einschätzung auf der Basis einer Brutvogelkartierung vorgenommen (regionalplan & uvp 2020). Es wird darauf verwiesen, dass die artenschutzrechtlichen Belange bereits durch die vorgenannte 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 200 abgearbeitet bzw. ausreichend berücksichtigt wurden. Die dort genannten Vermeidungsmaßnahmen gelten somit auch für diese Bauleitplanung.

- Vermeidungsmaßnahme V1: Die Herrichtung des Baufeldes (wie das Abschieben des Oberbodens) erfolgt außerhalb der Brutzeit der auftretenden bodenbrütenden Vogelarten (Zeitraum: 1. März bis 31. Juli) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Bodenbrütern unterschiedlicher Strukturen.

Ist ein Einhalten der Bauzeitenbeschränkung nicht möglich, ist vor Baufeldräumung die geplante Baufläche durch geeignetes Fachpersonal auf potenzielle Nester hin zu überprüfen. Sollten sich keine Brutstätten im Baufeld befinden, so ist die Herrichtung des Baufeldes gestattet.

- Vermeidungsmaßnahme V2: Evtl. notwendige Fäll- oder Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gehölzbrütern unterschiedlicher Strukturen.
- Vermeidungsmaßnahme V3: Ein eventuell notwendiger Gehölzeinschlag ist auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu reduzieren, um potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erhalten.

Natura-2000-Gebiete

Laut Umweltserver des NLWKN befindet sich die Planfläche nicht in einem wertvollen Brutvogelgebiet. Für Gastvögel wird die Wertung mit „offen“ geführt. Westlich der BAB31 befindet sich in einer Entfernung von über 600 m zur Planfläche das EU-Vogelschutzgebiet (VSG) V13 „Dalum-Wietmarscher Moor und Georgsdorfer Moor“, ein für Gast- und Brutvögel wertvoller Bereich und die Kulisse eines Wiesenvogelschutzprogramms (Nds. Weg), welche insgesamt als Naturschutzgebiet (NSG WE 00265 „Dalum-Wietmarscher Moor“) ausgewiesen worden sind.

„Das NSG "Dalum-Wietmarscher Moor" zwischen den Orten Georgsdorf und Dalum schützt einen Rest des ehemals zusammenhängenden weiträumigen Hochmoorkomplexes des "Bourtanger Moores". Der Bereich des heutigen Schutzgebietes wurde in der Vergangenheit durch den Torfabbau erheblich verändert; es handelt sich heute um überwiegend großflächig abgetorfte Bereiche, die sich teilweise bereits in Hochmoornaturierung befinden. Das Dalum-Wietmarscher Moor ist EU-Vogelschutzgebiet. Es ist insbesondere für Wiesen- und Watvögel von herausragender Bedeutung. Das Highlight unter den hier vorkommenden Vögeln ist der Goldregenpfeifer, der hier eines seiner wenigen Brutvorkommen in Niedersachsen hat. Alle Anstrengungen des Naturschutzes richten sich darauf, die Lebensbedingungen

für diesen Vogel zu erhalten und zu verbessern. Daneben stehen aber auch weitere Vogelarten wie Kiebitz, Rotschenkel, Großer Brachvogel und Krickente im Fokus der Schutzbemühungen. Und schließlich soll im Naturschutzgebiet die Moorregeneration gefördert und das Gebiet als Lebensraum für wildwachsende und wildlebende hochmoortypische Pflanzen- und Tierarten gesichert werden.“ (NLWKN 2019)

5.2. Belange der Ver- und Entsorgung

5.2.1. Strom

Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet können sich Versorgungsleitungen und/oder -anlagen befinden.

Es wird darauf hingewiesen, dass bestehende Ver- und Entsorgungseinrichtungen mit der entsprechenden Vorsicht und Sorgfalt behandelt werden sollen. Bei Arbeiten im Bereich der Ver- und Entsorgungsleitungen ist das DVGW-Arbeitsblatt GW 315 "Hinweis für Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten" zu beachten. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass alle Arbeiten in der Nähe von Versorgungseinrichtungen mit besonderer Sorgfalt auszuführen sind, da bei Annäherung bzw. deren Beschädigung Lebensgefahr besteht. Bei eventuellen Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen Versorgungsleitungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe von Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen.

Im Bereich erdverlegter Versorgungseinrichtungen sind nur flachwurzeln Gehölze zulässig. In diesem Zusammenhang wird auf das Merkblatt DVGW GW 125 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ verwiesen. Eine Nichtbeachtung kann zu Schäden an Versorgungseinrichtungen mit erheblichen Sicherheitsrisiken führen.

Bei der Durchführung von Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Ver- und Entsorgungsanlagen sind die einschlägigen Richtlinien sowie die Leitungsschutzanweisungen der Leitungsträger zum Schutz unterirdischer Versorgungsanlagen zu beachten.

Die erzeugten Strommengen sollen betriebsintern verbraucht, angrenzenden Firmen bereitgestellt und/oder in das öffentliche Stromnetz eingespeist werden.

5.2.2. Oberflächenentwässerung

Im Plangebiet ist die Verrieselung des unbelasteten Oberflächenwasser vor Ort möglich, da lediglich für die Aufständigung der Anlagen eine geringfügige Versiegelung erfolgt. Somit steht das anfallende Wasser auch weiterhin dem Boden- und Wasserhaushalt zur Verfügung. Der natürliche Wasserhaushalt wird nicht beeinträchtigt.

5.2.3. Trinkwasserversorgung/Abwasserentsorgung

Eine Trink- und Abwasserversorgung ist nicht notwendig.

Die Module dürfen nur mit geeigneten zugelassenen Zusatzmitteln gereinigt werden, sodass hierdurch keine Verunreinigung des Bodens oder Grundwassers zustande kommt. Eine Abwasserentsorgung ist hier somit nicht notwendig.

5.2.4. Abfallentsorgung

Während des Betriebs der Anlage ist nicht mit Abfall zu rechnen. Sollte es zu einem Rückbau der Anlagen kommen, sind diese nach geltendem Recht zu beseitigen.

5.2.5. Löschwasserversorgung, Brandschutz

Der Gesetzgeber hat von der ihm in § 36 NBrandSchG eingeräumten Verordnungsermächtigung, Einzelheiten hinsichtlich der Grundversorgung mit Löschwasser festzulegen, keinen Gebrauch gemacht. Auf Empfehlung des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e.V. ist bei der Ermittlung des erforderlichen Löschwasserbedarfs für bebaute Flächen auf die Tabelle „Richtwerte für den Löschwasserbedarf“ im Arbeitsblatt W 405 Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) abzustellen.

Grundsätzlich haben Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen nur ein geringes Brandrisiko, da sie aus nicht-brennbaren Unterkonstruktionen, den Solarmodulen und entsprechenden Kabelverbindungen bestehen. Die Module und Kabel können als Brandlast angenommen werden. Zusätzlich sind Brände der Vegetation unterhalb der Anlage möglich. Dementsprechend ist eine Grundversorgung an Löschwasser sinnvoll.

Die für den ordnungsgemäßen Brandschutz erforderlichen Anlagen werden rechtzeitig im Zuge der Erschließung der Plangebiete in Abstimmung mit den zuständigen Stellen bereitgestellt. Die notwendige Anzahl der zu errichtenden Anlagen wird durch den Projektträger vorgehalten.

Im Plangebiet werden ausreichende Fahrgassen und Aufstellflächen für die Feuerwehr gemäß DIN 14090 freizuhalten.

5.3. Belange der Infrastrukturversorgung

Dieser Aspekt besitzt für dieses Vorhaben keine Relevanz. Es kann lediglich während der Installation zu einer geringfügigen kurzzeitigen Mehrbelastung der verkehrlichen Infrastruktur kommen. Es kommt zu einer Entlastung der energetischen Versorgungsstruktur.

5.4. Belange des Immissionsschutzes (Emissionen / Immissionen)

Durch das geplante Vorhaben sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

Durch die umliegende landwirtschaftliche Nutzung sind auf das Plangebiet einwirkende Emissionen möglich und zu berücksichtigen (Staub, Erschütterungen). Ansprüche gegen den Infrastrukturbetreiber sowie umliegende Landwirte wegen möglicher Beeinträchtigungen und Wirkungen auf die geplante Anlage bestehen nicht.

Lärmemissionen sind nicht zu erwarten. Unter Umständen sind Lärmemissionen durch Trafogebäude und Wechselrichter möglich. Diese sind allerdings sehr gering sowie örtlich begrenzt. Zudem befindet sich das Plangebiet in direkter Nähe zur BAB 31 und K 233, sodass bereits jetzt eine deutlich größere Lärmbelastung vorliegt.

5.5. Reflexion / Blendung auf umliegende Verkehrsflächen

Durch die Eingrünung ist nicht mit unrechtmäßigen Blendwirkungen auf umliegende Gebiete zu rechnen.

5.6. Belange des Verkehrs

5.6.1. Äußere Erschließung, Auswirkung auf vorhandene Straßen

Die äußere Erschließung erfolgt über die Gemeindestraße „Siedlung“. Diese schließt im Norden an die Kreisstraße 233 und somit an den überörtlichen Verkehr an.

Im Zusammenhang mit der nördlich verlaufenden K233 sind die nachfolgenden Punkte zu berücksichtigen.

- Es ist sicherzustellen, dass von den Anlagen keine Einwirkungen durch Licht, Rauch und sonstiges auf die Kreisstraße 233 eintreten, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen können.
- Entlang der K233 gelten außerhalb der Ortschaften die Anbauverbote und -beschränkungen nach § 24 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG).
 - 20 m Bauverbotszone gem. § 24 Abs. 1 NStrG
 - 40 m Baubeschränkungszone gem. § 24 Abs. 2 NStrG
- Bauverbotszone gemäß § 24 Abs. 1 NStrG
Gemäß § 24 Abs. 1 NStrG dürfen außerhalb der Ortsdurchfahrten längs der Landes- und Kreisstraßen
 1. Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m (dies gilt entsprechend für Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs), gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn und
 2. bauliche Anlagen im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung, die über Zufahrten unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen, nicht errichtet werden.
- Das Plangebiet ist entlang der K233 auf Privatgrund mit einer festen lückenlosen Einfriedung zu versehen und in diesem Zustand dauernd zu erhalten (§ 24 Abs. 2 NStrG i.V.m § 24 Abs. 3 NStrG und § 16 NBauO).
- Aus den genutzten Bauflächen können störende Einflüsse durch Betriebsabläufe, Fahrzeugbewegungen, Blendwirkungen durch Scheinwerfer und werbende Anlagen entstehen, die zu einer Ablenkung und Behinderung der Verkehrsteilnehmer führen und die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den Landesstraßen negativ beeinflussen. Bei Bedarf ist ein entsprechender Sichtschutz zur Landesstraße in Absprache mit dem Straßenbaulastträger herzustellen (§ 24 Abs. 2 NStrG i.V.m. § 24 Abs. 3 NStrG und § 16 NBauO).
- Entlang der K233 sind die Abstandsbestimmungen der Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS 2009) zu beachten.

5.6.2. Innere Erschließung

Die innere Erschließung erfolgt über private, betriebseigene Zufahrten, welche bereits für die Stallanlagen angelegt wurden.

5.7. Belange des Denkmalschutzes

Innerhalb des Änderungs- / Geltungsbereiches sind derzeit keine Bau- oder Bodendenkmale im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) ausgewiesen. Inwieweit archäologische Fundstücke / Bodendenkmale im Boden verborgen sind, kann im Voraus jedoch nicht geklärt werden. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten archäologische Funde gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig. Es wird gebeten, die Funde unverzüglich einer Denkmalbehörde oder einem Beauftragten für die Archäologische Denkmalpflege zu melden. Die archäologischen Funde und die Fundstelle sind gegebenenfalls bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmal-schutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

5.8. Belange des Bodenschutzes

Das Plangebiet wird der Bodenlandschaft (BL) der „Talsandniederung“ und im Weiteren der Bodengroßlandschaft (BGL) „Talsandniederung und Urstromtäler“ mit der Bodenregion (BR) „Geest“ zugeordnet. Im Plangebiet kommen als Bodentypen mittlere Tiefenumbruchböden aus Moorgley (weiß/blau/grün schraffiert, siehe Abbildung 5). Beim Bodentyp Gley handelt es sich um einen Grundwasserboden (semiterristischer Boden). Dies wird durch den mittleren Grundwasserhochstand von 6 dm unter der Geländeoberfläche sowie dem mittleren Grundwassertiefstand mit 11 dm unter Geländeoberfläche dokumentiert.

Suchräume für schutzwürdige Böden werden lt. Datenserver nicht dargestellt.

Im Untergrund des Planungsgebietes liegen wasserlösliche Gesteine in so großer Tiefe, dass bisher kein Schadensfall bekannt geworden ist, der auf Verkarstung in dieser Tiefe zurückzuführen ist. Es besteht im Planungsbereich praktisch keine Erdfallgefahr (Gefährdungskategorie 1 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich Erdfallgefahr kann daher bei Bauvorhaben im Planungsbereich verzichtet werden.

Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (u.a. DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial, DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben). Arbeitsflächen sollten sich auf das notwendige Maß beschränken und angrenzende Flächen sollten nicht befahren oder anderweitig benutzt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung und Wassereinstau geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19731). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden.

Sofern im Zuge der Umsetzung des Vorhaben Baumaßnahmen erfolgen, wird für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver verwiesen. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen jedoch keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Im Bereich des Plangebietes befinden sich verfüllten Bohrungen der ExxonMobil Production Deutschland GmbH. Diese besitzen einen Schutzbereich mit einem Radius von 5,0 m, der nicht überbaut oder abgegraben werden darf. Darüber hinaus müssen die Bohrungen jederzeit aus Sicherheitsgründen erreichbar bleiben. In der nachfolgenden Tabelle sind die Koordinaten der Bohrpunkte enthalten.



Betroffene Betriebseinrichtungen

Bohrung Name	Schutzradius	Status
LINGEN 44 /01 East : 32377383 North : 5827657	5	Verfüllt
LINGEN 75 /01 East : 32377240 North : 5827738	5	Verfüllt
LINGEN 83 /01 East : 32377604 North : 5827664	5	Verfüllt
LINGEN 85 /01 East : 32377478 North : 5827786	5	Verfüllt
LINGEN 87 /01 East : 32377338 North : 5827855	5	Verfüllt

Abbildung 8: Koordinaten zu den verfüllten Bohrpunkten

Die benannten verfüllten Bohrungen wurden nachrichtlich in die Übersichtskarte übertragen. Diese Punkte sowie der jeweils zugehörige 5,0 m-Radius liegen nicht innerhalb der überbaubaren Bereiche. Somit haben die verfüllten Bohrungen keine direkten Auswirkungen auf die vorgesehene Planung.

5.9. Belange der Bundeswehr/Kampfmittel

Das Plangebiet liegt innerhalb des Zuständigkeitsbereiches für Flugplätze gem. § 14 Luftverkehrsgesetz sowie in unmittelbarer Nähe zum Luft- und Bodenschießplatz Nordhorn Range. Von dem dortigen Übungsbetrieb können nachteilige Immissionen, insbesondere Fluglärm, auf das Plangebiet ausgehen. Es handelt sich um eine bestandsgebundene Situation mit ortsüblicher Vorbelastung. Für die in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichteten baulichen Anlagen können gegen die Bundeswehr keinerlei Abwehr- und Entschädigungsansprüche wegen Lärmemissionen geltend gemacht werden. Es wird empfohlen, den Immissionen durch geeignete Gebäudeanordnung und Grundrissgestaltung sowie durch bauliche Schallschutzmaßnahmen zu begegnen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden.

Die Bundeswehr hat keine Bedenken bzw. Einwände, solange bauliche Anlagen – einschl. untergeordnete Gebäudeteile – eine Höhe von 30 m über Grund – nicht überschreiten. Sollte diese Höhe bei einer späteren Bebauung überschritten werden, ist die Bundeswehr am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Im Zusammenhang mit einer möglichen Kampfmittelbelastung des Geltungsbereiches zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 200 kommt die damals beantragte Luftbildauswertung nach § 3 NUIG (Schreiben vom 06.05.2019, BA-2019-00012) zu dem Ergebnis, dass kein Handlungsbedarf besteht, da nach der durchgeführten Luftbildauswertung keine Kampfmittelbelastung (Abwurfkampfmittel) vermutet wird. Es wird jedoch darauf hingewiesen, sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, muss umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) der Regionaldirektion (RD) Hameln-Hannover benachrichtigt werden.

5.10. Belange des Klimaschutzes

Das Vorhaben trägt zu einer Verbesserung der klimatechnischen Situation der Tierhaltungsanlage bei. Um den Anteil an fossilen Energieträgern für die Stromversorgung zu reduzieren und einer höheren energetischen Autarkie zu erreichen, wird hier auf die Stromgewinnung aus Erneuerbarer Energie (Sonnenenergie) gesetzt. Zusätzlich wird weniger Energie mit fossilem Anteil aus dem öffentlichen Stromnetz genutzt und gleichzeitig regenerative Energie aus Überschüssen an umliegende Gewerbebetriebe oder das öffentliche Netz übertragen.

Es ist nicht mit einer Verschlechterung des vorherrschenden Mikroklimas durch die Anlage zu rechnen, da es lediglich durch die Aufständigung der Anlage zu einer minimalen Versiegelung der Fläche kommt und diese somit weiterhin für Verrieselung / Verdunstung zur Verfügung steht.

Durch die geplante Eingrünung zum B-Plan Nr. 200, 6. Änderung mit standortgerechten Gehölzstrukturen erfolgt ein zusätzlicher Beitrag zum Mikroklima.

Folglich wird mit diesem Vorhaben insbesondere durch die Gewinnung erneuerbarer Energie ein wertvoller Beitrag zum Klimaschutz geleistet.

6. DARSTELLUNG IM RAHMEN DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

Im Rahmen der 90. Änderung des Flächennutzungsplanes wird eine Sonderbaufläche (S) gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik“ dargestellt.

7. FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES NR. 201 „SONDERGEBIET FREIFLÄCHEN-PHOTOVOLTAIK“

Es wird ein Sonstiges Sondergebiete (SO) mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik“ gem. § 11 BauNVO festgesetzt. Das Sonstige Sondergebiet dient hier zur Stromgewinnung durch eine Freiflächen-Photovoltaik-Anlage bei gleichzeitiger Nutzung als Auslaufläche der angrenzenden Tierhaltungsanlagen (Legehennenhaltung). Neben den baulichen Anlagen zur Stromgewinnung aus Solarenergie sind auch Nebenanlagen und notwendige Betriebseinrichtungen wie Wechselrichter, Trafostationen, Leitungen, Zuwegungen, Kameramasten und Einfriedungen zulässig. Die innerhalb des Geltungsbereichs befindlichen Heckenstrukturen (bestehend und auf Basis der Genehmigung zu den Stallanlagen anzulegende Heckenstrukturen) werden durch eine Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern eingefasst. Die vorhandene Erschließung der Legehennenställe wird als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung „Privatweg“ gesichert. Durch Baugrenzen wird der Bereich unter Berücksichtigung der Bauverbotsgrenze zur K233 gem. § 24 Abs. 1 NStrG und der notwendigen Abstände zu den umgebenden Heckenstrukturen abgegrenzt, in dem zukünftig die Photovoltaikanlagen errichtet werden können.

8. SPARSAMER UMGANG MIT GRUND UND BODEN

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Grundsätze des § 1a Abs. 2 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen. Danach soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Stadt, insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur

Innenentwicklung, zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

Aus den Ausführungen in dieser Begründung ist zu entnehmen, dass den vorgenannten Grundsätzen nachgekommen wird.

TEIL II UMWELTBERICHT

(wird im weiteren Verfahren ergänzt)

Referenzliste der Quellen

Literatur und Quellen

LANDKREIS EMSLAND (2001): Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Emsland

LANDKREIS EMSLAND (20010): Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Emsland

Rechtsgrundlagen

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970 (Bundesanzeiger Nr. 160 vom 1. September 1970)

Baugesetzbuch (**BauGB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), aktuelle Fassung

Bundesartenschutzverordnung (**BArtSchV**) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, ber. S. 896), aktuelle Fassung

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (**BBodSchV**) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), aktuelle Fassung

Bundes-Bodenschutzgesetz (**BBodSchG**) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), aktuelle Fassung

Bundes-Immissionsschutzgesetz (**BImSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), aktuelle Fassung

Bundesnaturschutzgesetz (**BNatSchG**) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), aktuelle Fassung

Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. **BImSchV**) vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), aktuelle Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), aktuelle Fassung.

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz (**WHG**) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), aktuelle Fassung

Niedersächsisches Naturschutzgesetz (**NNatSchG**) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), aktuelle Fassung.

Niedersächsisches Bodenschutzgesetz (**NBodSchG**) vom 19. Februar 1999, aktuelle Fassung

Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (**NDSchG**) vom 30. Mai 1978 (Nds. GVBl. S. 517), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes vom 26. Mai 2011 (Nds. GVBl. S. 135)

Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (**NWaldLG**) vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112), aktuelle Fassung

Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**NUVPG**) vom 30. April 2007 (Nds. GVBl. Nr. 13/2007 S. 179), aktuelle Fassung

Niedersächsisches Gesetz über Raumordnung und Landesplanung (**NROG**) vom 6. Dezember 2017 (Nds. GVBl. S. 456), aktuelle Fassung

Niedersächsisches Wassergesetz (**NWG**) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. Nr.5/2010 S. 64), aktuelle Fassung

Raumordnungsgesetz (**ROG**) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), aktuelle Fassung

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutzrichtlinie, **VogelSch-RL**) (ABl. Nr. L 103 S. 1), aktuelle Fassung

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (**FFH-Richtlinie**, FFH-RL) (ABl. Nr. L 206 S. 7), aktuelle Fassung

Hinweise auf Internet-Adressen

Server des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) / NIBIS-Kartenserver

<http://nibis.lbeg.de>

Server des Landesamtes für Geobasisinformation und Landvermessung Niedersachsen

http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten/

Server des Bundesumweltministeriums

<http://www.umweltbundesamt-umwelt-deutschland.de>

http://www.bmu.de/klimaschutz/nationale_klimapolitik/doc/5698.php

<http://www.umweltbundesamt.de/gesundheit/laerm/index.htm>

TEIL III: ABSCHLIEßENDE ABWÄGUNG UND VERFAHREN

1. ABWÄGUNG ZU DEN EINZELNEN STELLUNGNAHMEN

(wird im weiteren Verfahren ergänzt)

2. VERFAHREN

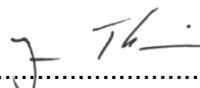
Im frühzeitigen Verfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den **erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB** aufgefordert. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wird nach § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Anschließend erfolgt die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB.

Geeste, den ____ . ____ . ____

.....
Bürgermeister

Die Kurzerläuterung wurde ausgearbeitet von der regionalplan & uvp planungsbüro peter stelzer GmbH, Grulandstraße 2, 49832 Freren, Tel. 05902/503702-0, Fax 05902/503702-33.

Freren, den 05.04.2024


.....
regionalplan & uvp